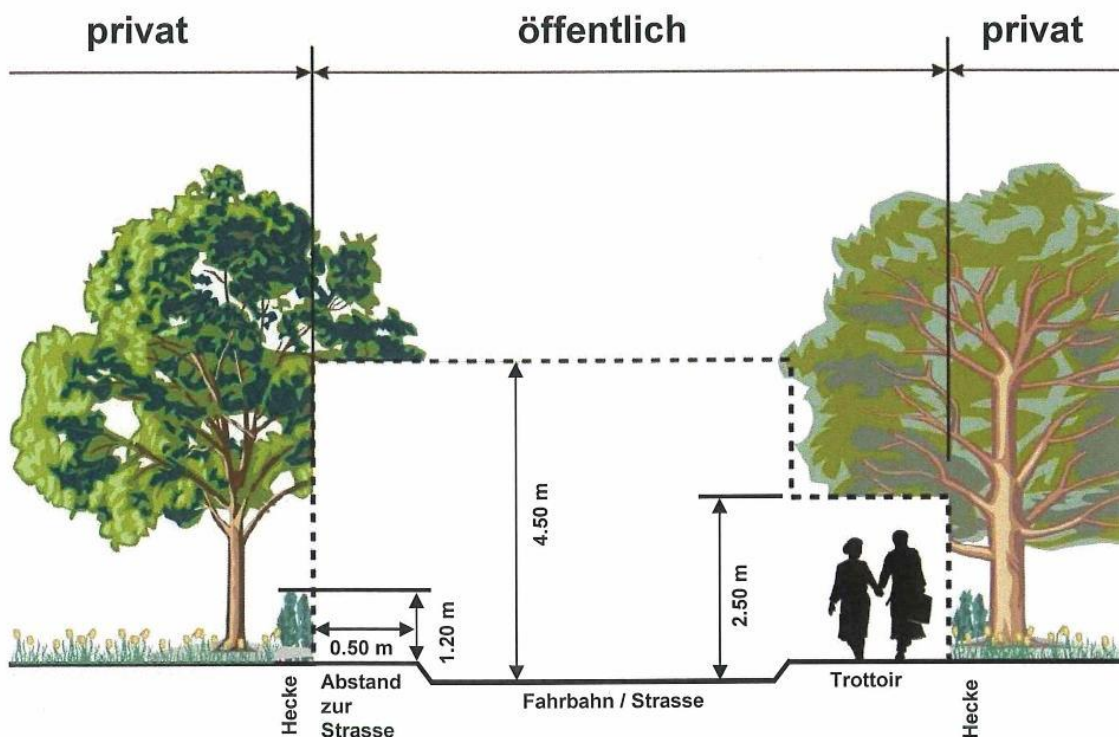


Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern an Strassen und Gehwegen

Sowohl der Fussgänger- als auch der Fahrzeugverkehr wird meistens an Orten, wo das Lichtraumprofil ohnehin schon knapp bemessen ist, zusätzlich durch überhängende Baum- und Strauchäste aus Vorgärten behindert. Die Verkehrssicherheit, insbesondere bei Einmündungen und Kreuzungen, verschlechtert sich dadurch erheblich.

Die Bauverwaltung macht die Grundstückbesitzer/-innen jeweils im März mittels Medienmitteilung im amtlichen Publikationsorgan sowie auf der Homepage der Einwohnergemeinde Aarberg (www.aarberg.ch) auf die strassenpolizeilichen Vorschriften aufmerksam und fordert sie auf, Bäume und Sträucher bis Ende Mai auf die gesetzlichen Abstände zurückzuschneiden.

Lichtraumprofil



Einhaltung des Lichtraumprofils

Die Grundstückbesitzer/-innen der entsprechenden Bepflanzungen sind verantwortlich, dass das Lichtraumprofil der Verkehrsflächen frei ist. Bäume, Sträucher und andere Bepflanzungen sind dauernd unter Schnitt zu halten, damit der Verkehrsraum nicht eingengt und die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird. Überraschende Äste im Lichtraumprofil der Verkehrsfläche sind deshalb auf eine lichte Höhe von 4.50 m, bei Wegen und Trottoirs

auf eine lichte Höhe von 2.50 m zurückzuschneiden. Für Bäume, ausgenommen Spalierbäume, muss ein Abstand von mind. 3.00 m von den öffentlichen Strassen und Gehwegen eingehalten werden. Die Lichtkegel der Strassenbeleuchtungen und die Strassensignalisationen sind in jedem Fall frei zu halten.

Die Einhaltung der vorgegebenen Sichtverhältnisse im Strassenbereich spielt für die Verkehrssicherheit eine eminent wichtige Rolle. In diesem Sinn bitten wir Sie, Ihre Verantwortung wahr zu nehmen und die Gartenanlagen regelmässig (Frühling und Herbst), insbesondere bezüglich der Sichtverhältnisse, aber auch des Lichtraumprofils, zu überprüfen und die notwendigen Schritte einzuleiten. Damit erhöhen Sie die Verkehrssicherheit auf der Strasse, Trottoirs usw. nicht zuletzt auch zu Ihren Gunsten.

Gemäss dem Strassengesetz sind die Gemeinden bei Nichtbeachtung der Vorschriften ermächtigt, Bepflanzungen und andere Sichtbehinderungen zu Lasten der Grundeigentümer entfernen zu lassen.

Für Fragen stehen wir Ihnen unter der Nummer 032 / 391 25 25 gerne zur Verfügung.